



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

Abteilungsordnung des Turn – und Sportverein Neckargröningen e. V. gem. § 15 Satzung

Präambel

Die Regelungen in dieser Abteilungsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Abteilungsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Name der Abteilung

Die Abteilung gibt sich folgenden Namen:

§ 3 Status der Abteilung

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den im beschlossenen Haushaltsplan festgelegten Betrag überschreiten.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

§ 5 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und die Geschäftsstelle unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.

§ 7 Abteilungsleitung

- (1) Der Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (3) Für die Bestellung zum Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen analog § 9 (2) der Satzung entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der Abteilungsleiter beruft die Versammlungen ein und leitet diese.
- (2) Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Abstimmung von Sportstätten-Zeiten mit der Vereinsleitung und die Beschaffung von Sportgeräten.
- (3) Der Abteilungsleiter ist mitverantwortlich für die Suche und die Einstellung von Übungsleitern.
- (4) Der Abteilungsleiter ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss.
- (5) Der Stellvertreter des Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 9 Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung haben alle Mitglieder der Abteilung eine Stimme.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter



TSV Neckargröningen e.V.
Vereinsregister 200338
gegründet 1953
Postfach 1109
71680 Remseck

durch Veröffentlichung gemäß den in § 9. Nr. 2 der Satzung definierten Organen einberufen. Für die Ladungsfrist gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

- (3) Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
 - c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
 - d) Entlastung des Abteilungsleitung
 - e) Wahl der Abteilungsleitung
 - f) Verschiedenes
- (4) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung.
- (5) Die Abteilungsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Bericht der Abteilungsleitung entgegen und erteilt der Abteilungsleitung Entlastung.

§ 10 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung werden vom Gesamtvorstand (Hauptausschuss) beschlossen.

§ 11 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 24. März 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 24. März 2017 in Kraft.

Remseck, 24. März 2017

Gez.

Michael Maier
-Vorsitzender-

Gez.

Gerhard Leitenberger
-Vorsitzender-